

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 5. Dezember 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 5. Dezember 2000 die nachstehend aufgeführten z w e i Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand   | Begründung   |
|-----------------|--|--|
| L 15/112        | Überprüfung der Nichtgewährung einer Eigenheimzulage | Die von dem Petenten erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die vom Finanzamt beabsichtigte ablehnende Einspruchsentscheidung (Nichtgewährung einer Eigenheimzulage) weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Billigkeitserwägungen zu beanstanden ist. |

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand   | Begründung   |
|-----------------|--|--|
| L 15/118        | Übernahme bestimmter Behandlungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung | Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Beschluss gefasst, dass die ICSI derzeit keine Methode der künstlichen Befruchtung im Sinne der Richtlinie des Bundesausschusses über künstliche Befruchtung und somit nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Das Bundessozialgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 20. März 1996 und vom 16. September 1997 die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen als unmittelbar verbindliches und nach außen wirkendes Recht erklärt. Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind somit für die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich. |